

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-1291/12-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

10.09.2012

Einreicher: Landrat

Betr.: Auflösung der Arbeitsgruppe "Haushaltskonsolidierung" und Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 4-1072/11-KT vom 12.12.2011

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Die Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ wird aufgelöst.
2. Der Beschluss 4-1072/11-KT des Kreistages vom 12.12.2011 wird aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 02.08.2012

Giesecke

Sachverhalt:

Mit Schreiben des Ministeriums des Innern wurde der Landkreis zur kommunalaufsichtsrechtlichen Beanstandung des Beschlusses 4-1072/11-KT vom 12.12.2011 angehört (s. Anlage). Der Kreistag wurde darüber in der Sitzung vom 18.06.2012 informiert.

Die Rechtsmeinung der Rechtsaufsichtsbehörde, der Beschluss zur Einrichtung der Arbeitsgruppe sei rechtswidrig, ist zutreffend. Entscheidend ist das Argument, dass die Arbeitsgruppe eine nichtöffentlich tagende Institution des Kreistages darstellt, die außerhalb der Kommunalverfassung steht und die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist. Denn wenn der Kreistag ein Gremium bildet, in dem Informations- und Beratungsfunktionen wahrgenommen werden, die grundsätzlich dem Kreistag und seinen Ausschüssen vorbehalten sind, widerspricht dies den sich aus der Rechtsstellung der Kreistagsabgeordneten ergebenden Mitwirkungsprinzipien (dazu detaillierte Darlegungen des MI im Schreiben vom 20.02.2012, S. 2f). Im Gegensatz dazu war seinerzeit die BStU-Arbeitsgruppe zulässig, da sie eine besondere, das Innenverhältnis des Kreistages als Organ des Landkreises betreffende Aufgabe und keine originäre Aufgabe des Kreistages als Organ des Landkreises erfüllte. Dies ist bei Arbeitsgruppe „Haushaltskonsolidierung“ nicht der Fall, denn hier ist die Haushalts-Souveränität des Kreistages betroffen.

Da der Beschluss 4-1072/11-KT vom 12.12.2011 bereits durch Bildung der Arbeitsgruppe ausgeführt wurde ist nicht nur die Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses, sondern auch die Auflösung der Arbeitsgruppe zu beschließen.

Der Landrat wird nach Auflösung der Arbeitsgruppe die rechtskonforme Bildung einer Arbeitsgruppe/Kommission prüfen, die ihn als Hauptverwaltungsbeamten bei der Vorbereitung von Entscheidungen des Kreistages bzw. des Kreisausschusses (§ 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf) im Rahmen der Haushaltskonsolidierung unterstützen und beraten kann (ähnlich der Arbeitsgruppe „Neuausrichtung Wirtschaftsförderung“).

Anlagen:

- Beschluss 4-1072/11-KT des Kreistages vom 12.12.2011
- Anhörungsschreiben des MI vom 07.06.2012
- Bezugsschreiben des MI vom 20.02.2012